Amtsblatt für das AMT GRANSEE und Gemeinden

WWW.GRANSEE.DE

Gransee, 11. Januar 2019 | Herausgeber: Amt Gransee und Gemeinden | Der Amtsdirektor | 29. Jahrgang | Nummer 1 | Woche 2

Foto: Uwe Valentin

Über den Dächern von Gransee

— Amtliche Bekanntmachungen —

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

– Bekanntmachung Wahlleiter ..... Seite 2
– Vergnügungssteuersatzung Gransee ..... Seite 2
– Haushaltssatzung Gransee 2019 ..... Seite 4
– Haushaltssatzung Stechlin 2019/2020 ..... Seite 5
– Haushaltssatzung Großwoltersdorf 2019/2020 ..... Seite 6
– Bauabgangsstatistik 2018 ..... Seite 7
– Bekanntmachung Zweitwohnungssteuer 2019 Gransee ..... Seite 7
– Bekanntmachung Zweitwohnungssteuer 2019 Großwoltersdorf ..... Seite 7
– Bekanntmachung Zweitwohnungssteuer 2019 Sonnenberg ..... Seite 8
– Bekanntmachung Zweitwohnungssteuer 2019 Schönermark ..... Seite 8
– Bekanntmachung Zweitwohnungssteuer 2019 Stechlin ..... Seite 8
– Bekanntmachung Grundsteuer 2019 Gransee ..... Seite 8
– Bekanntmachung Grundsteuer 2019 Großwoltersdorf ..... Seite 9
– Bekanntmachung Grundsteuer 2019 Sonnenberg ..... Seite 9
– Bekanntmachung Grundsteuer 2019 Schönermark ..... Seite 9
– Bekanntmachung Grundsteuer 2019 Stechlin ..... Seite 9
– Bekanntmachung Hundesteuer 2019 Gransee ..... Seite 10
– Bekanntmachung Hundesteuer 2019 Großwoltersdorf ..... Seite 10
– Bekanntmachung Hundesteuer 2019 Sonnenberg ..... Seite 10
– Bekanntmachung Hundesteuer 2019 Schönermark ..... Seite 11
– Bekanntmachung Hundesteuer 2019 Stechlin ..... Seite 11
– Friedhofsordnung Sonnenberg ..... Seite 11
– Friedhofsgebührensatzung Sonnenberg ..... Seite 16

Granseer Nachrichten ..... Seite 18

Beschlussvorlage Nr. 6/11/18 zur Sitzung des Amtsausschusses am 05.11.2018
Berufung eines Wahlleiters und seines Stellvertreters

Der Amtsausschuss des Amtes Gransee und Gemeinden beruft in seiner Sitzung am 05. November 2018 zum

Wahlleiter
Herrn
Andreas Much
Baustraße 56
16775 Gransee

Stellvertreter
Herrn
Christian Rupnow
Baustraße 56
16775 Gransee

Die Berufung erfolgt mit Beschlussfassung durch den Amtsausschuss am 05. November 2018 und gilt auch nach der Wahl, längstens jedoch bis zum Ablauf der Wahlperiode.

Gransee, den 06.11.2018

Stege — *Zehmke*
Amtsdirektor — *Siegel* — *Vorsitzende des Amtsausschusses*

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 3, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gransee in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2018 folgende Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Gransee (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1
Steuergläubiger

Die Stadt Gransee erhebt nach dieser Satzung die Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

§ 2
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Gransee veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen gewerblicher Art:
Die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten

a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jedermann zugänglichen Orten.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (z. B. Touchscreen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren) und Flipper.

— Amtliche Bekanntmachungen —

§ 3
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

a) das Halten von Musikspielapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
b) das Halten von Spielapparaten im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4
Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).
(2) Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde.
(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne von § 12 Absatz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) i. V. m. § 44 Abgabenordnung (AO).

§ 5
Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird als Spielapparatesteuer erhoben.
(2) Die Spielapparatesteuer ist kalendermonatlich zu berechnen.

§ 6
Bemessungsgrundlage, Steuersätze

(1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse, der sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld errechnet.
Bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.
(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
   1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen sowie in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1) bei
      a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten 10 v. H. des Einspielergebnisses,
      b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
   2. unabhängig vom Aufstellort und der Art des Apparates für Apparate mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches 2.000,00 €.
      Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.
(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge, z. B. durch separate Geldeinwürfe, ausgelöst werden können.
(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort bis zum 7. Kalendertag des laufenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.
(5) Die Veranlagung erfolgt quartalsweise (Veranlagungszeitraum). Für Spielapparate im Sinne des § 2 hat der Steuerschuldner (§ 4) jeweils bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats nach Quartalsende dem Amtsdirektor eine Anmeldung über die im letzten Quartal aller im Stadtgebiet gehaltenen Apparate abzugeben.
(6) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
Hersteller, Gerätename, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum und Uhrzeit des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.
Die Eintragungen in der Anmeldung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteueranmeldung zu sortieren und müssen den Zeitraum vom ersten bis zum letzten Geschäftstag des abgelaufenen Kalendervierteljahres beinhalten, soweit der Amtsdirektor, hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.
(7) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
(8) Apparate im Sinne des § 2 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
(9) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese dem Amtsdirektor vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Absatz 1 im Stadtgebiet vollständig eingestellt, ist dies dem Amtsdirektor bis zum 15. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats anzuzeigen sowie eine Steueranmeldung (Absatz 4) für alle im Kalenderjahr vergangenen Monate einzureichen.

§ 7
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Spielgerätesteuer

(1) Die Steuerschuld entsteht:
   a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Absatz 2 Nr. 1a, Nr. 2) mit Beginn des Spiels
   b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6 Absatz 2 Nr. 1b, Nr. 2) mit der Aufstellung.
(2) Die Festsetzung der Steuer erfolgt durch Steuerbescheid nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes (§ 6 Absatz 5).
(3) In den Fällen des § 6 (Besteuerung von Apparaten) ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
(4) In den Fällen des § 8 (Steuerschätzung) werden die Forderungen einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
(5) In den Fällen des § 9 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8
Steuerschätzung

Verstößt der Steuerschuldner gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolge dessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG i. V. m. § 162 AO geschätzt.

§ 9
Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG i. V. M. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

— Amtliche Bekanntmachungen —

§ 10
Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

(1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Mitarbeitern des Amtes Gransee und Gemeinden Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und in der Regel nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann der Amtsdirektor auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen des Amtsdirektors unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG i. V. m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

(2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG i. V. m. § 147 AO.

(3) Der Amtsdirektor ist berechtigt Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG i. V. m. §§ 98 und 99 der AO wird verwiesen.

(4) Sowohl der Steuerpflichtige als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, die mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Mitarbeiter der Amtsverwaltung zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Geschäftsräume, auch während der Geschäftszeiten, zu gewähren.

§ 11
Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:
Personenbezogene Daten werden erhoben über

a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
b) Anschrift
c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

– Ordnungsämtern
– Einwohnermeldeämtern
– Gewerbemeldestellen
– Sozialversicherungsträgern
– Bundeszentralregister
– Finanzamt
– Gewerbezentralregister
– anderen Behörden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten/Bußgeld

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b des KAG handelt, wer als Steuerschuldner (§ 4) vorsätzlich oder leichtfertig insbesondere folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.

a) § 6 Abs. 4:
Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
b) § 6 Abs. 5 und 6:
Fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
c) § 6 Abs. 8:
Abbau defekter Automaten
d) § 6 Abs. 9:
Fristgemäße Anzeige einer Betriebsschließung
e) § 10 Abs. 1:
Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
f) § 10 Abs. 3 und 4:
Verweigerung des Zutritts

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Vorschriften des § 15 Abs. 3 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die am 29.09.1994 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 15.12.1994) beschlossene Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Gransee außer Kraft.

Gransee, den 12.12.2018

Stege
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Stadt Gransee für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	9.937.500 €
ordentlichen Aufwendungen auf	10.174.400 €
außerordentlichen Erträge auf	200.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	200.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	11.800.300 €
Auszahlungen auf	12.555.400 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.399.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.184.200 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.401.200 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.168.700 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	202.500 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

— Amtliche Bekanntmachungen —

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 700 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Gransee von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (ohne Investitionen) der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 25.000 EUR festgesetzt. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen, insbesondere bilanzielle Abschreibungen, sind im Sinne des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht erheblich.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000 EUR und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000 EUR

   festgesetzt.

Gransee, den 12.12.2018

Stege
Amtsdirektor

Jeder kann gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Haushaltssatzung und deren Anlagen während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Gransee, Baustraße 56, in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, einsehen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Stechlin für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Stechlin vom 05.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

	2019	**2020**
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	1.685.100 €	1.776.200 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.806.200 €	1.838.500 €
außerordentlichen Erträge auf	20.000 €	20.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	35.000 €	35.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	1.583.600 €	1.787.400 €
Auszahlungen auf	1.839.800 €	2.048.900 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.513.000 €	1.579.900 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.552.400 €	1.562.500 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	70.600 €	207.500 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	282.300 €	481.200 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.100 €	5.200 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 650 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 330 v. H.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde Stechlin von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (ohne Investitionen) der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Stechlin bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Stechlin bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen, insbesondere bilanzielle Ab-

— Amtliche Bekanntmachungen —

schreibungen, sind im Sinne des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht erheblich.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR

   festgesetzt.

Gransee, 13.12.2018

Stege
Amtsdirektor

Jeder kann gemäß § 67 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Haushaltssatzung und deren Anlagen während der Dienststunden in der Verwaltung des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, einsehen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Großwoltersdorf für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Großwoltersdorf vom 29.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

	2019	**2020**
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	1.024.500 €	1.065.000 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.042.400 €	1.057.500 €
außerordentlichen Erträge auf	20.000 €	20.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	20.000 €	20.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	971.900 €	1.020.600 €
Auszahlungen auf	968.500 €	1.013.800 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	935.500 €	967.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	933.100 €	937.000 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	36.400 €	53.500 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	35.400 €	76.800 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	700 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	390 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	330 v. H.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde Großwoltersdorf von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (ohne Investitionen) der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Großwoltersdorf bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Großwoltersdorf bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen, insbesondere bilanzielle Abschreibungen, sind im Sinne des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht erheblich.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 EUR und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR

   festgesetzt.

Gransee, 05.12.2018

Stege
Amtsdirektor

Jeder kann gemäß § 67 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Haushaltssatzung und deren Anlagen während der Dienststunden in der Verwaltung des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, einsehen.

— Amtliche Bekanntmachungen —

Amtliche Mitteilung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg

Bauabgangsstatistik 2018 Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HbauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.
Melden Sie bitte deshalb als **Eigentümer**:

– den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,
– den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
– die Nutzungsänderung von Wohnraum

im Jahr 2018 an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin. Ansprechpartner ist Frau Kerstin Wollenhaupt, Telefon: 030/9021-3355, Telefax: 030/9028-4014, Mail: bau@statistik-bbb.de.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei im Amt Gransee und Gemeinden, Planung und Städtebau, Zimmer 212, Baustraße 56, 16775 Gransee bereit.
Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/.
Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oberhavel in Oranienburg anzuzeigen ist.
In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gransee für das Jahr 2019

Auf der Grundlage der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Gransee vom 11.09.2008 – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit dem § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Zweitwohnungssteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend des bisherigen Fälligkeitstermins in gleicher Höhe festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

Gransee, den 11. Januar 2019

Stege
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Großwoltersdorf für das Jahr 2019

Auf der Grundlage der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Großwoltersdorf vom 04.09.2008 – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit dem § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Zweitwohnungssteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend des bisherigen Fälligkeitstermins in gleicher Höhe festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

Gransee, den 11. Januar 2019

Stege
Amtsdirektor

— Amtliche Bekanntmachungen —

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Sonnenberg für das Jahr 2019

Auf der Grundlage der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Sonnenberg vom 09.09.2008 – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit dem § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Zweitwohnungssteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend des bisherigen Fälligkeitstermins in gleicher Höhe festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

Gransee, den 11. Januar 2019

Stege
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schönermark für das Jahr 2019

Auf der Grundlage der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Schönermark vom 28.08.2008 – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit dem § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Zweitwohnungssteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend des bisherigen Fälligkeitstermins in gleicher Höhe festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

Gransee, den 11. Januar 2019

Stege
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Stechlin für das Jahr 2019

Auf der Grundlage der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Stechlin vom 27.08.2008 – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit dem § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Zweitwohnungssteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend des bisherigen Fälligkeitstermins in gleicher Höhe festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

Gransee, den 11. Januar 2019

Stege
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer in der Stadt Gransee für das Jahr 2019

Auf der Grundlage des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. 73 I S. 965) – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit dem § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend der bisherigen Fälligkeitstermine und in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

Gransee, den 11. Januar 2019

Stege
Amtsdirektor

— Amtliche Bekanntmachungen —

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Großwoltersdorf für das Jahr 2019

Auf der Grundlage des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. 73 I S. 965) – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit dem § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend der bisherigen Fälligkeitstermine und in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

Gransee, den 11. Januar 2019

Stege
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Sonnenberg für das Jahr 2019

Auf der Grundlage des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. 73 I S. 965) – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit dem § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend der bisherigen Fälligkeitstermine und in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

Gransee, den 11. Januar 2019

Stege
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Schönermark für das Jahr 2019

Auf der Grundlage des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. 73 I S. 965) – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit dem § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend der bisherigen Fälligkeitstermine und in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

Gransee, den 11. Januar 2019

Stege
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Stechlin für das Jahr 2019

Auf der Grundlage des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. 73 I S. 965) – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit dem § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend der bisherigen Fälligkeitstermine und in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

Gransee, den 11. Januar 2019

Stege
Amtsdirektor

— Amtliche Bekanntmachungen —

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer in der Stadt Gransee für das Jahr 2019

Auf der Grundlage der Hundesteuersatzung der Stadt Gransee vom 17.05.2001 – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Hundesteuer für diejenigen Hundehalter, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend der bisherigen Fälligkeit in gleicher Höhe festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

Gransee, den 11. Januar 2019

Stege
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer in der Gemeinde Großwoltersdorf für das Jahr 2019

Auf der Grundlage der Hundesteuersatzung der Gemeinde Großwoltersdorf vom 01.03.2001 in Verbindung mit § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Hundesteuer für diejenigen Hundehalter, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend der bisherigen Fälligkeit in gleicher Höhe festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

Gransee, den 11. Januar 2019

Stege
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer in der Gemeinde Sonnenberg für das Jahr 2019

Auf der Grundlage der Hundesteuersatzung der Gemeinde Sonnenberg vom 05.06.2001 in Verbindung mit § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Hundesteuer für diejenigen Hundehalter, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend der bisherigen Fälligkeit in gleicher Höhe festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

Gransee, den 11. Januar 2019

Stege
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer in der Gemeinde Schönermark für das Jahr 2019

Auf der Grundlage der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schönermark vom 08.03.2001 in Verbindung mit § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Hundesteuer für diejenigen Hundehalter, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend der bisherigen Fälligkeit in gleicher Höhe festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

Gransee, den 11. Januar 2019

Stege
Amtsdirektor

— Amtliche Bekanntmachungen —

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer in der Gemeinde Stechlin für das Jahr 2019

Auf der Grundlage der Hundesteuersatzung der Gemeinde Stechlin vom 18.07.2001 in Verbindung mit § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die Hundesteuer für diejenigen Hundehalter, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, entsprechend der bisherigen Fälligkeit in gleicher Höhe festgesetzt.
Für die Steuerpflichtigen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Widerspruch eingelegt werden.

Gransee, den 11. Januar 2019

Stege
Amtsdirektor

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Seite 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14) und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01 Seite 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18) – beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Sonnenberg in ihrer Sitzung am 04.12.2018 folgende Ordnung:

Ordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Sonnenberg – Friedhofsordnung –

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den in der Gemeinde Sonnenberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof. Er befindet sich im OT Rauschendorf, Flur 3, Flurstück 104/2 mit einer Größe von 2.423 m².

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Sonnenberg. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Sonnenberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus kann die Bestattung anderer Personen zugelassen werden. Die Überlassung von Grabstellen erfolgt nur nach den Bedingungen dieser Friedhofsordnung. Durch den Erwerb einer Grabstelle wird ein nach den Bestimmungen dieser Ordnung beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Dieses wird vertraglich geregelt. Die Grabstelle selbst bleibt Eigentum des Grundstückeigentümers.
Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde Sonnenberg verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist nach den Ausnahmetatbeständen des § 27 Absatz 2 Satz 2 des BbgBestG zuzulassen.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung werden vom Amt Gransee und Gemeinden wahrgenommen. Dieses kann andere Personen, sogenannte Erfüllungsgehilfen mit diesen Aufgaben betrauen.

§ 4 Schließung und Aufhebung

(1) Friedhöfe oder Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder aufgehoben werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Aufhebung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Aufhebung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
(3) Die Gemeinde Sonnenberg kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen dem entgegenstehen.
(4) Die Gemeinde Sonnenberg kann die Aufhebung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
(5) Soweit zur Schließung oder Aufhebung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist durchgängig für den Besuch geöffnet
(2) Die Gemeinde Sonnenberg kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich mit Fahrrädern zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle. Ausnahmen bilden weiterhin Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
   b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;

— Amtliche Bekanntmachungen —

c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
e) Druckschriften zu verteilen;
f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – soweit sie nicht als Wege dienen – Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
h) zu lärmen und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
j) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu nutzen.

§ 7
Gewerbetreibende

(1) Bestatter, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.
(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie ist alle 5 Jahre zu erneuern.
(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
(5) Unbeschadet der Regelung nach § 6 Absatz 3 Buchstabe c) dieser Friedhofsordnung dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00–16:00 Uhr durchgeführt werden – Ausnahmen: unaufschiebbare Arbeiten auf Antrag –
(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern.
(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 6 dieser Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofs Verwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III.
Bestattungsvorschriften

§ 8
Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls in der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Anmeldung ist das in der Anlage 1 dieser Friedhofsordnung beigefügte Formular auszufüllen.
(2) Den Wünschen der Bestattungspflichtigen für den Ort und die Zeit der Trauerfeiern wird nach Möglichkeit entsprochen. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 10. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte beigesetzt.

§ 9
Beschaffenheit von Särgen

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.
(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10
Ausheben der Gräber

(1) Die Zuständigkeit für das Bereitstellen der Gräber liegt auf dem Friedhof der Gemeinde Sonnenberg bei der Gemeinde Sonnenberg. Für das Öffnen und Schließen der Gräber bedient sich die Gemeinde Sonnenberg jeweiliger Erfüllungsgehilfen.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,0 m; bis zur Oberkante der Urne 0,40 m.
(3) Die Gräber von Erd- und Urnenwahlgräbern müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.
Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit auf allen Friedhöfen 20 Jahre.
(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 12
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen sind in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Zum Schutz der Ruhe mehrerer Toter sind Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen ebenfalls nicht zulässig. § 4 Absatz 5 dieser Friedhofsordnung bleibt unberührt.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.
(5) Das Ausheben und Schließen der Grabstätte für die Umbettung von Erdbestatteten oder Urnen darf nur durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen, welches vom Nutzungsberechtigten beauftragt wurde, durchgeführt werden. Die Genehmigung zur Erdumbettung ist beim Gesundheitsamt einzuholen.
(6) Der Antragsteller für die Umbettung hat Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

— Amtliche Bekanntmachungen —

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV.
Grabstätten

§ 13
Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Sonnenberg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.
(2) Die Grabstätten werden unterschieden
   a) Wahlgrabstätten
   b) Urnengrabstätten
   c) Teilanonyme Sargreihengrabstätten
   d) Teilanonyme Urnenreihengrabstätten
   e) Kindergrabstätten
   f) Kriegsgräberstätten
(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
(4) Grabstätten können aus einem oder mehreren Gräbern bestehen. Gräber haben in der Regel folgende Maße:

4.1 Einzelwahlgrabstätte	Breite 1,50 m	Tiefe 2,85 m
4.2 Doppelwahlgrabstätte	Breite 3,00 m	Tiefe 2,85 m
4.3 Wahlgrabstätte mit 3 Stellen	Breite 4,50 m	Tiefe 2,85 m
4.4 Wahlgrabstätte mit 4 Stellen	Breite 6,00 m	Tiefe 2,85 m
4.5 Kindergrabstätte	Breite 1,30 m	Tiefe 2,00 m
4.6 Urnengrabstätte (klein) bis 2 Urnen	Breite 1,00 m	Tiefe 1,50 m
4.7 Urnengrabstätte (groß) bis 4 Urnen	Breite 1,50 m	Tiefe 1,50 m

Das Grabmal ist im jeweiligen Maß mit eingeschlossen.

§ 14
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechts sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 dieser Friedhofsordnung beabsichtigt ist.
(2) Es werden unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten.
(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Nutzungsurkunde.
(4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Das Nutzungsrecht geht dann im Falle des Todes auf den so bestimmten Nachfolger über. Für die Bestimmung über die Nachfolge im Grabnutzungsrecht ist das in der Anlage 2 dieser Friedhofsordnung beigefügte Formular auszufüllen im anderen Fall haben die Angehörigen, die nicht geschäftsunfähig oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, in folgender Reihenfolge zu sorgen:
   a) die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
   b) die Kinder,
   c) die Eltern,
   d) die Geschwister,
   e) die Enkelkinder,
   f) die Großeltern und
   g) die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat.

   Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nummer c) oder eine Mehrheit von Personen (Nummer b und d-f) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.
(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
(8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich ohne finanzielle Rückerstattung.
(9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 12 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 12-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

§ 15
Kindergrabstätten

(1) Kindergrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erdbeisetzungen, die im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren abgegeben werden.
(2) Es sind eingerichtet
   a) Kindergrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
(3) In jeder Kindergrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Kindergrabstätten.

§ 16
Beisetzung von Aschen

(1) Aschen können beigesetzt werden in
   a) Urnengrabstätten
   b) Wahlgrabstätten
   c) Teilanonyme Urnenreihengrabstätte
(2) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschegrabstätte.
(3) In Teilanonymen Urnengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 cm mal 0,50 cm je Urne für die Dauer von 20 Jahren Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17
Teilanonyme Bestattungen

Teilanonyme Bestattungen werden als Sarg- und Urnenbestattungen auf der hierfür vorgesehenen Fläche durchgeführt. Die Fläche ist in ihrer Nutzung und Unterhaltung als Friedhofsgrünfläche angelegt in der Bepflanzungen und Ausschmückungen nicht möglich sind. Die Bestatteten werden auf der

— Amtliche Bekanntmachungen —

dafür vorgesehenen Fläche namentlich gekennzeichnet. Teilanonyme Gräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.

§ 18
Kriegsgräberstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Sonnenberg. Auf den Kriegsgräberstätten sind Soldaten bzw. Bürger beigesetzt, die im 2. Weltkrieg den Tod fanden.

V.
Gestaltung der Grabstätten

§ 19
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Dabei müssen private Wünsche gegenüber religiösen und ästhetischen Empfindungen der Allgemeinheit zurücktreten.

VI.
Grabmale

§ 20
Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Als Material für Grabmale darf nur Naturstein-Terrazzo, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Sichtbare Sockel dürfen aus Naturstein oder Betonsteinwerk verwendet werden. Erforderlich sind eine geeignete, sach- und fachgerechte Bearbeitung sowie eine ausgewogene Durchführung von Schrift und sinnvollem Ornament. Jedes Grabmal muss sich in die Umgebung harmonisch einfügen und mit der Würde des Friedhofs vereinbar sein.

(2) Als Material sind insbesondere nicht gestattet Asbestzement, Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen, Glas, Porzellan oder ähnliches Material sowie Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

(3) Für die Grabmale auf den Friedhöfen oder den Friedhofsstellen werden folgende Kernmaße festgelegt. Die Höhe aufgestellter Grabmale darf nicht mehr als 10 % nach oben oder unten abweichen.

Als Kernmaß gelten:

Kindergrab	Grabmal	55 cm breit	und	70 cm hoch
Urnengrab	Grabmal	50-70 cm breit	und	70 cm hoch
Wahlgräber	Grabmal		bis 1,10 m hoch	

An besonderen Plätzen können Grabmale im Rahmen der Gesamtplanung höher sein.
Bevorzugt sollten Grabmale mit einem Verhältnis Höhe zu Breite wie 1,5:1 bis 2,5:1, bei Steinen mit annähernd quadratischem Grundriss wie 2,5:1 bis 3,5:1 verwendet werden.
Bei Steinen mit rechteckigem Grundriss ist als Verhältnis Breite und Stärke 4:1 anzustreben. Die Stärke der Steine bis zur Höhe von 65 cm soll mindestens 12 cm, darüber mindestens 14 cm betragen. Breitsteine können an den hierfür vorgesehenen mehrstelligen Wahlgräbern aufgestellt werden.

(4) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht Umstürzen oder sich senken können. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung und nach Ablauf einer angemessenen Frist das Erforderliche auf Kosten des ausführenden Gewerbebetriebes veranlassen, der für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Bestimmung entstehen, verantwortlich ist.

(5) Das Material der Grabmale kann von den Eigentümern einer Wiederverwendung zugeführt werden. Es muss nach der Neubearbeitung in Größe, Form und Gestaltung den Grundsätzen der Friedhofsordnung entsprechen.

(6) Bei Zweitbelegungen von Wahlgräbern sind vorhandene Grabsteine auf Kosten der Nutzungsberechtigten vor Öffnung der Gräber zu sichern.

(7) Als künstlerisch oder geschichtlich wertvoll anerkannte Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, sind in einem Verzeichnis zu führen und dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde Sonnenberg und der für die Denkmalpflege verantwortlichen Behörde nicht entfernt oder abgeändert werden, wenn keine Angehörigen da sind. Sie sind durch die Gemeinde Sonnenberg entsprechend zu erhalten und zu pflegen.

(8) In der Umgebung solcher geschützten Denkmale können besondere Formen der Grabgestaltung oder Grabbepflanzung beibehalten und gefordert werden, wenn sie für die Wirkung des Denkmals von Bedeutung sind.

(9) Die Firmenbezeichnung des Ausführenden (Errichtung von Grabmalen) kann in unauffälliger Weise seitlich im Grabmal, knapp über der Erdoberfläche, eingeschlagen oder angebracht werden.

§ 21
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen (Anlage 3).

(2) Den Anträgen sind beizufügen:
   a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
   b) Zeichnungen der Schrift der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Bei Erteilung der Aufstellungsgenehmigung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grabplatten wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig. Diese dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22
Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht Umstürzen oder sich senken können.

§ 23
Unterhaltung

(1) Die Grabmale sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte oder einer seiner Nachfolger gemäß § 14 Absatz 5.

— Amtliche Bekanntmachungen —

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen von Grabmalen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 8 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24
Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII.
Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25
Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 19 und 20 dieser Friedhofsordnung errichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von Grabstätten zu entfernen und an dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Regelung des § 7 Absatz 6 Satz 3 dieser Friedhofsordnung bleibt unberührt.
(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Pflanzen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten und bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
(5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen.
(6) Reihen-, Urnen- und Wahlgrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung bzw. Bestattung hergerichtet sein.
(7) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
(8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragten.
(9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe, die in Produkten der Trauerfloristik verwendet wurden, sowie Kleinzubehör, wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 26
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 8-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung bzw. durch den von ihr beauftragten Dritten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 8-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Absatz 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

VIII.
Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 27
Benutzung der Trauerhallen

(1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
(2) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28
Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen anlässlich der Durchführung von Trauerfeiern bedarf der Abstimmung mit dem Bestatter bzw. Redner der jeweiligen Trauerfeier.

— Amtliche Bekanntmachungen —

IX.
Schlussvorschriften

§ 29
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Im Übrigen gilt diese Ordnung.

§ 30
Haftung

Die Gemeinde Sonnenberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Sonnenberg und ihr Beauftragter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

§ 31
Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen der Gemeinde Sonnenberg sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne dieser Friedhofsordnung handelt, wer schuldhaft den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist das Amt Gransee und Gemeinden, der Amtsdirektor, zuständig.

§ 33
Inkrafttreten

(1) Die Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gransee, den 12.12.2018

Stege
Amtsdirektor

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Seite 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14) und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01 Seite 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18) – beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Sonnenberg in ihrer Sitzung am 04.12.2018 folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die gemeindlichen Friedhöfe in Sonnenberg – Friedhofsgebührensatzung –

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Sonnenberg erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihrer gemeindlichen Friedhöfe sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.
(2) Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.
(3) Die Gebührensätze werden in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Neben den Bestattungspflichtigen nach Satz 1 sind die Antragsteller für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der gemeindlichen Friedhöfe und von Leistungen nach dieser Satzung Gebührenschuldner.
(2) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.
(4) Bei Vorliegen einer erheblichen Härte für den Gebührenschuldner kann auf Antrag eine Stundung, oder Ratenzahlung gewährt werden. Die Umstände, aus denen sich die erhebliche Härte ergibt, sind vom Gebührenschuldner gegenüber der Gemeinde Sonnenberg nachzuweisen.

§ 4
Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, (z. B. bei abgelaufener Ruhefrist oder Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstätten und ähnliches), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückerstattet.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sonnenberg vom 08.06.2007 außer Kraft.

Gransee, den 12.12.2018

Stege
Amtsdirektor

— Amtliche Bekanntmachungen —

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sonnenberg vom 04.12.2018

A	**Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten**	**Gebühr (€)**
1.	Einzelwahlgrabstätte (Sarg) für die Dauer von 20 Jahren	490,00
1.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich	24,50
2.	Doppelwahlgrabstätte (Sarg) für die Dauer von 20 Jahren	980,00
2.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich	49,00
3.	Jede weitere Wahlgrabstätte (Sarg) wie 1. für die Dauer von 20 Jahren	490,00
3.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich	24,50
4.	Kindergrabstätte (Sarg) für die Dauer von 20 Jahren	300,00
4.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich	15,00
5.	Urnengrabstätte (klein) bis 2 Urnen für die Dauer von 20 Jahren	350,00
5.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich	17,50
6.	Urnengrabstätte (groß) bis 4 Urnen für die Dauer von 20 Jahren	700,00
6.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich	35,00
7.	Teilanonyme Sarggrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	1290,00
8.	Teilanonyme Urnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	930,00
B	**Trauerhallenbenutzung**	
1.	Benutzungsgebühr Trauerhalle	55,00
C	**Bestattungsgebühren**	
1.	Bestattungsgebühren werden durch die Gemeinde Sonnenberg nicht erhoben. Für das sachgemäße Ausheben und Schließen des Grabes hat der Nutzungsberechtige, durch Beauftragung einer hierfür zugelassenen Firma selbst zu sorgen.	0,00
D	**Verwaltungsgebühren**	
1.	Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmals und baulichen Anlagen	30,00

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

Herausgeber: Amt Gransee und Gemeinden – Der Amtsdirektor – Baustraße 56, 16775 Gransee

Granseer
Nachrichten

11. Januar 2019 | 29. Jahrgang | Nummer 1 | Woche 2

Regio Nord feiert zehnjähriges Bestehen – Kooperation der drei Städte ist heute selbstverständlich

Das Jubiläum wurde am Dienstag im Ziegeleipark Mildenberg gefeiert. Unter den Gästen waren auch jene, die die Kooperation der Städte im Mittelbereich Gransee, Zehdenick und Fürstenberg angeschoben haben. Egon sollte sie erst heißen – die Entwicklungsgesellschaft Oberhavel Nord. Auf den Namen Regio Nord einigte man sich schließlich. Und da war schon manche Überzeugungsarbeit geleistet. Die Kooperation der Städte Gransee und Zehdenick mit Fürstenberg ist heute, zehn Jahre später, selbstverständlich und unmittelbar mit der Regionalen Entwicklungsgesellschaft in Oberhavel-Nord verknüpft.

Foto: Uwe Halling

Gespräche mit Gästen

Wie es überhaupt dazu kam, wer den Anstoß gab und seinen Teil dazu beitrug, dass der Plan Wirklichkeit wurde – das alles gab reichlich Gesprächsstoff für die Feier zum zehnjährigen Bestehen der Regio Nord am Dienstag im Ringofen des Ziegeleiparks Mildenberg. Eingeladen waren dazu Partner wie Vertreter von kommunalen Unternehmen, der Industrie- und Handelskammer, Touristiker und Kommunalpolitiker und natürlich die zehn Mitarbeiter.

An den „unwahrscheinlich hohen administrativen Aufwand“, den die Schaffung des Verwaltungskonstrukts „Mittelzentrum“ bedeutete, erinnerte Frank Stege, derzeit Vorsitzender des Kooperationsrates. Voraussetzung dafür war ein raumordnerisches Konzept, von dessen Genehmigung damals alles abhing.

Beispiellos im Land

Mit den Erfolgen der gemeinsamen Entwicklungsgesellschaft stieg das Ansehen. „Wir sind ein Vorzeige-Mittelzentrum im Land Brandenburg“, sagte Frank Stege. Obwohl auch er weiß, dass nicht jedes für das Mittelzentrum erdachte Projekt ein voller Erfolg war, ist die Regio Nord doch beispiellos im Land. „Dass wir den Schritt gewagt haben, war richtig“, sagte Dirk Wendland, stellvertretender Bürgermeister in Zehdenick. Er erinnerte daran, dass am Anfang nicht gleich alle Ja gerufen hätten. „Die Protagonisten waren mutig und haben in die Zukunft geblickt. Das zeigt, dass man nach vorn schauen soll und nicht nur aufs nächste Jahr.“ Mit Olaf Bechert habe man jemanden gefunden, der „die Ideen gelebt“ habe.

Der Geschäftsführer der Regio Nord leistete in der Tat Aufbauarbeit. „Da gab es auf einmal etwas völlig Neues, da war nichts konzipiert, nichts zum Abschreiben da“, sagte er in seiner Festrede zum Zehnjährigen. „Als eine der ersten Kooperationen im Land konnten wir erfolgreich zusätzliche Millionen einwerben“, so Olaf Bechert. Fachleute aller drei Verwaltungen hatten Anteil daran, dass zusätzliches Geld in die Region fließen konnte. Allein aus dem Kooperationsfonds wurden 5,3 Millionen Euro in die Region investiert.

Befindlichkeiten auszuräumen

An das erste Kooperationsprojekt kann sich Horst Stuhlmüller, der damalige Amtsausschussvorsitzende von Gransee, noch gut erinnern: an den Bau der Straße zwischen Osterne und Kraatz. „Die Befindlichkeiten zwischen dem zögernden Zehdenick und der ungeliebten Kreisstadt konnten ausgeräumt werden“, so Horst Stuhlmüller. Es sei schließlich um den Versorgungsauftrag für das gesamte Gebiet gegangen.

Erinnerungsstück für den Verschönerungsverein

Im Rahmen des Weihnachtsmarktes in der Hospitalkapelle überreichte Udo Tutsch im Beisein unseres ehrenamtlichen Bürgermeisters Mario Gruschinske dem Verschönerungsverein Gransee e. V. ein 12 cm × 8 cm messendes Schild mit der Aufschrift: Verschönerungsverein Gransee. Das Schild wurde bei Schachtarbeiten von Steinmetzmeister Mario Tramontin in etwa 80 cm Tiefe gefunden. Der Fundort liegt auf seinem Grundstück in der Berliner Straße. Noch Mitte der 60er-Jahre gehörte das Grundstück der Familie Kühne-Lindemann. Selbige hatte unter dem Namen „Eisenwaren Kühne“ ein Geschäft in der Rudolf-Breitscheid-Straße. Es könnte daher sein, dass der Verschönerungsverein hier Schilder in Auftrag gegeben hatte. Das Material könnte Bronze sein, in der gängigen Legierung 90 % Kupfer und 10 % Zinn.

Marius Tramontin hat das Erinnerungsstück im Oktober 2018 übergeben.

Sechs Millionen in drei Jahren investiert – Stadt und Amt Gransee verbesserten Infrastruktur

Die Stadt und das Amt Gransee haben in die Infrastruktur des östlichen Stadtteils investiert. Als symbolischer Schlusspunkt wurde am Donnerstag die Straße zwischen Gransee und Kraatz offiziell freigegeben. Zur Freigabe der neu gebauten Straße von Gransee nach Kraatz gehörte am Donnerstag Vormittag das symbolische Zerschneiden eines Bandes. Dass mehrere Scheren vergeben wurden, könnte man ebenso als Symbol deuten: Etliche Behörden und Institutionen mussten beim Ausbau der Templiner Straße sowie bei der Erschließung des neuen Gewerbegebietes an einem Strang ziehen.

Foto: Uwe Halling

Fünf Hektar für Unternehmen
Mit der Fertigstellung der Straße ist nun der Weg frei für die Vermarktung des sieben Hektar großen Gewerbegebietes, das sich südlich an die bereits bestehende, etwa 30 Hektar große Gewerbefläche anschließt. Auf fünf Hektar können sich Unternehmen ansiedeln.

Drei Bauabschnitte seit 2016
Rund sechs Millionen Euro haben die Stadt und das Amt Gransee, der Landesbetrieb Straßenwesen und der Trink- und Abwasserverband in den vergangenen drei Jahren in die Verbesserung der Infrastruktur am östlichen Stadtrand investiert. Die Templiner Straße wurde in drei Bauabschnitten ausgebaut, inklusive der Erneuerung sämtlicher Schmutz- und Trinkwasser- sowie Hausanschlussleitungen. Die Mühlenstraße und der Platz für die Opfer des Faschismus sind ausgebaut und saniert und die Park-and-Ride-Anlage am Bahnhof erweitert worden, zunächst um 101 zusätzliche Parkplätze, in diesem Jahr noch einmal um 39.

Ortsverbindungsstraße verlegt
An die Sanierung der Templiner Straße und die Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes war die Verlegung der Straße zwischen Gransee und Kraatz gekoppelt. Entlang des Gewerberings wurden deshalb Regenentwässerung sowie die Trink- und Abwasserleitung neu verlegt.

Weitere Investitionen folgen
„Wir haben damit einen ganzen Stadtteil aufgewertet", sagte Amtsdirektor Frank Stege bei der Straßenübergabe und bedankte sich bei den Gästen für die Unterstützung. Gransee sei eine der wenigen Städte im Randbereich des Landes, deren Zahl an Ein- und Auspendlern ausgeglichen ist. Deshalb folgen nun Investitionen in die Neuerschließung von Wohngebieten. In Kindertagesstätten, Schule und medizinische Versorgung werde investiert. Für die Bauvorhaben der vergangenen drei Jahre gab es aus verschiedenen Programmen Fördermittel, unter anderem für den kommunalen Straßenbau und für die Verbesserung der regionalen Infrastruktur.

Gut zusammengearbeitet
Den Schwung dieser „Hoch-Zeit der wirtschaftlichen Entwicklung" zu nutzen, gab Peter Heydenbluth, Präsident der Industrie- und Handelskammer Potsdam (IHK), den Granseern mit auf den Weg. Er kam dabei auch auf den Ausbau der B 96 zu sprechen. Die IHK werde sich für eine zügige Umsetzung einsetzen, sagte er. Seinen Dank für die gute Zusammenarbeit sprach Bauleiter Rainer Hollin von der Firma Eurovia Lindow aus. „Ich kann nur Positives berichten."
Dass im Zuge der Bauarbeiten nicht alles glatt lief, berichtete der Planer Volker Südmeier vom Ingenieurbüro Weiland Gransee. Bei drei verschiedenen Auftraggebern und mehreren Fördermittelgebern, habe es auch mal Ärger gegeben. Schwierig war unter anderem das Bauen auf dem Bahngelände.

Martina Burghardt,
Märkische Allgemeine Zeitung

Ehrenamtspreis für Ralf Wöller

Der ehrenamtliche Bürgermeister von Sonnenberg, Ralf Wöller, erhielt am Dienstag aus den Händen von Landrat Ludger Weskamp und dem Vorstandsvorsitzenden der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Andreas Schulz, den Ehrenamtspreis des Landkreises Oberhavel.
Ralf Wöller ist seit 25 Jahren Gemeindevertreter und ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Sonnenberg sowie 2. stellvertretender Amtsausschussvorsitzender. In diesen Funktionen setzt er sich stets für die Belange des Amtes und der Bürger ein.

Ralf Wöller ist seit fünf Jahren Mitglied im Blasorchester der Feuerwehr und als singender Bürgermeister eine echte Bereicherung für das Orchester, aber auch für die gesamte Region. Durch Auftritte auf der Grünen Woche in Berlin oder bei der Landesgartenschau in Prenzlau ist das Blasorchester weit über die Grenzen des Landkreises hinaus bekannt geworden. Bei infrastrukturellen Veränderungen, neuen Projekten und Festivitäten bringt er sich stets ein. Das zeigte Ralf Wöller erst wieder bei der diesjährigen 700-Jahrfeier in der Gemeinde Sonnenberg. Auch über die Grenzen des Altkreises Gransee hinaus ist er als Vorstandsmitglied im Bauernbund des Landes Brandenburg tätig. Seine Arbeit in den vergangenen 25 Jahren zeigt, wie schön eine Gemeinde durch Engagement, Antriebskraft, Interesse und Liebe zur Heimat werden kann.

Jahresrückblick 2018 – ausgewählte Höhepunkte im Amt Gransee und Gemeinden

Januar

Dank der Initiative von Ortsbeiratsmitglied Nico Hoffmann hat Schulzendorf ein Übergangsbuswartehäuschen. Nach dem die alte Wartehalle abgerissen werden musste, hat er gemeinsam mit Mitgliedern des ortsansässigen Anglervereins eine Übergangslösung geschaffen. Das Material stellte die Altruppiner Dachbau GmbH sowie die DWF Baustoff-Fachhandel für Dach, Wand und Fassade GmbH aus Rheinsberg kostenlos zur Verfügung. Das Neue wird im Juni aufgestellt.

Der CDU-Bundestagsabgeordnete Uwe Feiler und der Landtagsabgeordnete Henryk Wichmann (CDU) haben bei einer Zusammenkunft mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Sonnenberg, Ralf Wöller dem Ortsteil Baumgarten symbolisch den Salchowsee zur Nutzung übertragen. Besonderer Dank ging an die zuständige Mitarbeiterin des Amtes Gransee und Gemeinden, Britta Franzen.

Im Jahr 2018 werden Vereine und Selbsthilfegruppen im Amt Gransee und Gemeinden erneut umfangreich finanziell unterstützt. Auf Beschluss des Finanz-, Sozial- und Kulturausschusses (vom 27.11.2017) stehen für die Vorhaben von Antragstellern 35.600 Euro zur Verfügung.

Am 23. Januar verabschiedeten Gransees Amtsdirektor Frank Stege, die Abteilungsleiterin Ordnung/Kita/Schulen, Karin Schröder und der Vorsitzende des Schul- und Kitaausschusses, Thomas Bechert im Beisein der Leiterinnen von Kitas des Amtes Gransee und Gemeinden die langjährige Leiterin der Kita „Wiesenknirpse“ in Schönermark, Hannelore Scherer in den Ruhestand.

Mit goldfarbenen Folien und dickem Garn verpackten Schüler der Klasse 5a der Granseer Stadtschule den Thälmann-Gedenkstein vor ihrem Schulgebäude. Diese Aktion war gleichzeitig der Abschluss einer Unterrichtseinheit, in der Kunst, Verpackung und das gemeinsame Lernen und Handeln im Mittelpunkt standen. Schuldirektor Frank-Peter Haack war begeistert von der Aktion.

Februar

Amtsdirektor Frank Stege empfing im Haus der Granseer Amtsverwaltung eine Abordnung vom Granseer Polizeirevier, darunter auch Kathrin Lüders. Sie ist seit dem 1. Januar 2018, gemeinsam mit Thomas Schröder, Revierpolizistin im Amt Gransee und Gemeinden.

Brandenburgs Finanzstaatssekretärin Daniela Trochowski besichtigte gemeinsam mit Abgeordneten und Vertretern der Granseer Amtsverwaltung das Hospital Global. Anschließend gab es mit Jugendlichen aus Gransee eine Gesprächsrunde zum künftigen Jugendfreizeitzentrum im Bahnhof Gransee. Außerdem ging es um die Finanzierung des ländlichen Raumes.

März

Am 10. März fand mit Unterstützung zahlreicher Helfer wieder die „Stafette der Hilfsbereitschaft“ statt. Daran nahmen knapp 200 Kinder und Jugendliche aus den Jugendfeuerwehren des Amtes Gransee und Gemeinden, der Stadtfeuerwehren Fürstenberg/Havel, Zehdenick und Liebenwalde sowie dem Jugendrotkreuz des DRK KV Gransee e. V. und der THW-Jugend (OV Gransee) teil. Auf einer Strecke von rund vier Kilometern waren sieben Stationen zu absolvieren.

Nico Zehmke, Leiter des Fachbereichs Finanzen/Bauen/Liegenschaften konnte zum Monatsende einschätzen, dass die von den Herbststürmen „Xavier“ und „Herwart“ im Oktober des Vorjahres angerichteten Schäden fast vollständig beseitigt sind. Im Amt Gransee hatte man sich laut seinen Aussagen zuerst um die Sicherheit gekümmert, nun seien die Nacharbeiten, so beispielsweise die Reparatur von Gehwegen, an der Reihe.

April

Der Verschönerungsverein Gransee e. V. hatte zum Ostertrudeln mit kleinen Überraschungen am Ostermontag am Eierberg eingeladen.

Vor 212 Jahren erreichten die Franzosen auf ihrem Feldzug auch Gransee und überfielen die Stadt. Wie Gransees stellvertretender Amtsdirektor Wolfgang Schwericke und der ehrenamtliche Bürgermeister Mario Gruschinske informierten, sind aus diesem Anlass vom 29. Juni bis 1. Juli 2018 in Gransee unter anderem ein historischer Feldzug in originalgetreuer

Aufmachung mit zahlreichen Hobbydarstellern und auch Biwaks geplant. Die Regio-Nord unterstützt auch künftig Pläne von Geschäftsleuten: Wer in Gransee nach Räumlichkeiten für sein Geschäft sucht, kann sich bei der Regio-Nord melden. Ansprechpartnerin ist Kathrin Findeisen.
Am 24. April fand auf dem Spielgelände an der Stadtschule in Gransee der Löschangriff Nass der Kindertagesstätten des gesamten Mittelzentrums statt. Vor Ort waren 17 Mannschaften und 735 Kinder, davon nahmen 170 aktiv am Löschangriff teil. Vor 10 Jahren hieß es zum ersten Mal „Wasser Marsch“ für die teilnehmenden Kitas.

Mai

Der Verschönerungsverein Gransee hatte am 1. Mai wieder zum Maibaumfest auf dem Museumshof eingeladen. Für das kulturelle Rahmenprogramm sorgten der Chor „Spätlese“ und die Band „Timeless“. Vereinschef Torsten Gaeth war rundum zufrieden.
Der Laufpark Stechlin hat jetzt eine eigene App. Mit deren Hilfe können I-Phone und I-Pad-Besitzer ihre Routen Meter- und Höhengenau planen. Programmierer Chris Eidhof hat die App entwickelt und stellte sie kostenlos zur Verfügung. Der Laufpark-Vereinsvorsitzende Egon Brehe freut sich ebenso wie „Laufpark-Urgestein“ Wolfgang Schwericke über die fachkundige Unterstützung.

Am letzten Maiwochenende kamen alle Granseer und Gäste der Stadt ordentlich in Feierlaune. Vom Freitag, 25. Mai bis Sonntag, 27. Mai lud das Amt Gransee und Gemeinden mit Partnern zum alljährlichen Kinder- und Bürgerfest auf den Platz der Jugend ein. Ein Highlight am Samstag, 26. Mai war der Oldtimerumzug. Anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Granseer Vereins zum Erhalt historischer Fahrzeuge fuhren alte Feuerwehren, Trabis, Traktoren, aber auch der altbekannte sowjetische Jeep in Kolonne durch die Altstadt. Für Begeisterung beim Publikum sorgten am Freitagabend „The Spirit of Smokie“ und am Sonnabend die Queen-Coverband, Torsten Holtfeuer hatte beide Bands nach Gransee geholt.

Juni

Jan-Niclas Rump, Elena Fehlberg und Timo Schnelle heißen die Vize-Europameister im „Robo-Cup-Junior 2018“. Gemeinsam mit Lehrer Jens Richter-Mendau nahmen sie im Kongresszentrum im italienischen Montesilva-

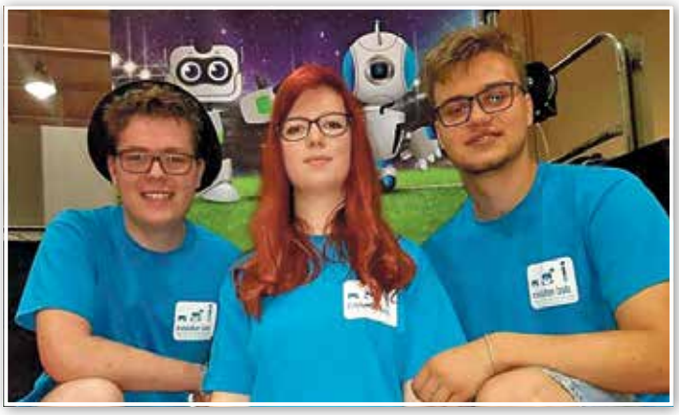

no den Titel und die Auszeichnung entgegen.
Anlässlich des 700-jährigen Bestehens von Sonnenberg gab es am 2. Juni einen großen, zirka anderthalb Kilometer langen Festumzug und ein abwechslungsreiches Programm. Dazu zählten beispielsweise der Amtsausscheid der Jugendfeuerwehren beim „Löschangriff Nass“ und der Auftritt vom „Dorftheater Sonnenberg“. Eigens zum Ortsjubiläum ist eine Dorfchronik erarbeitet und zum Verkauf angeboten worden. Der ehrenamtliche Bürgermeister Ralf Wöller dankte allen Unterstützern.

In der Zeit vom 3. bis 9. Juni trafen sich Jugendliche aus dem Partneramt Siemiatycze-Land und dem Amt Gransee und Gemeinden zum Sommercamp auf Gut Zernikow. Seit dem 5. Dezember 1996 unterhält das Amt Gransee und Gemeinden partnerschaftliche Beziehungen zu Siemiatycze-Land in Polen.

Einmal im Jahr haben Besucher die Gelegenheit, am „Tag der offenen Tür“ einen Blick hinter die Kulissen von Schloss Meseberg – dem Gästehaus der Bundesregierung zu werfen. Diese Möglichkeit wollten sich am 9. Juni zahlreiche Gäste aus nah und fern nicht entgehen lassen.
Knapp 31 Jahre leitete Heinz-Dieter Kakuschke die Geschicke der Seilershofer Feuerwehr, auf der Jahresversammlung der Amtsfeuerwehr Gransee und Gemeinden erfolgte der Führungswechsel. Sein Nachfolger als Löschgruppenführer ist René Schmidt.
Zum Auftakt der 25. Brandenburgischen Seniorenwoche trafen sich mehr »

Jahresrückblick 2018 – ausgewählte Höhepunkte im Amt Gransee und Gemeinden

als 20 Senioren im Granseer Heimatmuseum, um mit Kommunalpolitikern und einem Kreistagsabgeordneten über ihre Anliegen ins Gespräch zu kommen. Dabei ging es unter anderem um Mobilität im Alter, Nachbarschaftshilfe, Pflegeversorgung, altersgerechtes Wohnen und den Bedarf an Ärzten im ländlichen Raum.
Ein außergewöhnliches Spektakel erlebten Einwohner von Gransee und Gäste am letzten Juni-Wochenende. Mitglieder des Vereins AG „Jena 1806“ e. V. – einem international erfolgreich agierenden Verein für Historiendarsteller – fielen mit ihren Truppen ins Stadtinnere ein. Die napoleonischen Krieger errichteten Biwaks, lieferten sich Gefechte am Stadttor und marschierten mit ihren Truppen und Kavallerie durch die Innenstadt. Gransees stellvertretender Amtsdirektor Wolfgang Schwericke hatte auf Anfrage der Berliner Historiker „Historienwanderer“ die Darsteller nach Gransee geholt.

In Zernikow gab es zum 21. Mal das Ritter- und Dorffest, das für die vielen Besucher erneut zu einer Zeitreise ins Mittelalter wurde. Gemeinsame Veranstalter waren traditionell die Gemeinde Großwoltersdorf, der Ritterverein Zernikow e. V. und die AQUA Zehdenick GmbH.
Seit mehr als 13 Jahren fährt der Bürgerbus in Gransee und Umgebung, ausschließlich mit Ehrenamtlern am Steuer. Die Fahrer bedankten sich bei ihrem 50 000 Fahrgast. Das war Sabine Pilger aus Buberow, die das Angebot gern nutzt. Der ehrenamtliche Bürgermeister Mario Gruschinske und Wolfgang Schwericke vom Amt Gransee und Gemeinden bedanken sich für das Engagement.

Juli

In Seilershof ist der fünfte Geburtstag vom Haus Wentowsee des Gib-Wohnverbundes Gransee gefeiert worden. Amtsdirektor Frank Stege und der ehrenamtliche Bürgermeister der Stadt Gransee, Mario Gruschinske zählten vor Ort zu den Gratulanten und bedankten sich persönlich bei den Mitarbeitern und Herrn Dr. Erik Boehlke.
700 Jahre Altlüdersdorf – das Ortsjubiläum ist mit vielen Gästen groß gefeiert worden. Alte Postkutsche, historische Gewänder, Traktoren, frühere Gewerke und vieles mehr, der exzellente Festumzug entlockte vielen Zuschauern immer wieder Applaus. Die 25 „Bilder“ veranschaulichten die Geschichte des Dorfes vortrefflich. Bereits am Freitagabend gab es die Festsitzung in der Kirche, an der auch zahlreiche Ehrengäste teilnahmen. Auf dem Gelände am Sport- und Gemeindezentrum ist am Sonnabend mit einem bunten Markttreiben und Live-Musik ordentlich gefeiert worden. Ortsvorsteherin Heike Holtfeuer und der Ortsbeirat bedanken sich bei allen Mitwirkenden.

Kinder konnten die neuen Geräte auf dem Spielplatz, dem Friedensplatz in Schulzendorf, in Besitz nehmen. Den Spielturm mit Hangelstrecke, Kletterwand und Rutschstange sowie Doppelschaukel hat sich die Gemeinde 27 000 Euro kosten lassen. Davon wurden 7000 Euro aus der eigenen Kasse bezahlt, 20 000 Euro steuerte das Land Brandenburg bei. Der stellvertretende Amtsdirektor Wolfgang Schwericke, der ehrenamtliche Bürgermeister Ralf Wöller und Ortsvorsteher Carsten Dräger übergaben den Spielplatz.
Mit dem symbolischen ersten Spatenstich hat der Bau des Fußgängertunnels samt Nebenanlagen begonnen. Für die Deutsche Bahn ist die Baustelle am Bahnhof Gransee ein weiterer Schritt zur „Streckenertüchtigung“ zwischen Rostock und Berlin. Für die Stadt Gransee ist das Vorhaben von großer städtebaulicher Bedeutung. Für den Umbau des Fußgängertunnels und die Schaffung der dazugehörigen Nebenanlagen sind insgesamt 2,5 Millionen Euro veranschlagt. Die Stadt Gransee beteiligt sich mit 700 000 Euro, das Land fördert das Vorhaben mit 1,8 Millionen Euro.

August

Seit mehr als 20 Jahren richtet der Feuerwehrverein Buberow e. V. das traditionelle Kinder- und Dorffest im Granseer Ortsteil aus. Auf Beschluss des Ortsbeirates (von 2017) ist am Veranstaltungstag, dem 11. August, eine neue Friedenseiche gepflanzt worden. Der stellvertretende ehrenamtliche Bürgermeister Bernd Weidmann lobte das Engagement des Ortsbeirates.
Am Sonnabend, 11. August erlebte das Promenadenfest in Seilershof auf der Badewiese am Wentowsee seine inzwischen 20. Auflage. Für die Besucher aller Altersgruppen war vom Organisationsteam ein buntes Programm vorbereitet worden.
Die 14. Granseer Rocknacht fand am Sonnabend, 25. August wie gewohnt auf der Freilichtbühne am Haus Geronsee statt. Präsentiert wurde die Veranstaltung wieder vom Musikladen Guth, dem Verschönerungsverein

Gransee e. V., Gib e. V. und dem Amt Gransee und Gemeinden.
Gransee ist stolz auf seine Stadtmauer, denn sie ist schließlich an die 700 Jahre alt. An den einzelnen Abschnitten gibt es vieles über die Geschichte der Ackerbürger- und Handwerkerstadt zu berichten. Deshalb wird nun zusätzlich zum Stadtrundgang ein „Stadtmauergang“ angeboten. Ein von Christian Tutsch von der Amtsverwaltung herausgegebener Flyer weist den Weg.

September

„Großer Bahnhof“ im Festzelt am Franziskanerkloster anlässlich der Festveranstaltung zum 25-jährigen Bestehen des Amtes Gransee und Gemeinden. Neben der Amtsausschussvorsitzenden Christin Zehmke und den ehrenamtlichen Bürgermeistern der Gemeinden und der Stadt, waren zahlreiche Gäste aus Wirtschaft und Politik der Einladung gefolgt. In seiner Festrede galt der besondere Dank von Amtsdirektor Frank Stege den ehrenamtlich tätigen Kommunalpolitikern in den Gemeinden. Nach dem offiziellen Teil waren die rund 300 Gäste auf dem Klostergelände zum Essen eingeladen.

Ebenfalls am Sonnabend, 2. September wurde unter anderem mit Spielen und Workshops ein weiteres Jubiläum, nämlich 25 Jahre Granseer Bibliothek, gefeiert. Noch ist diese in der Werner-von-Siemens Oberschule untergebracht, inzwischen gibt es jedoch längst Pläne für einen Umzug.
Der Benefizlauf am Granseer Strittmatter-Gymnasium hat Tradition. Mitte September fanden sich wieder hunderte Läufer auf der Sportanlage des SV Eintracht Gransee e. V. ein, um das Geld ihrer Sponsoren für Patienten in Gambia locker zu machen. Der Lauf sei so erfolgreich, weil alle genau wüssten, wo das gesammelte Geld hingehe, betonte Matthias Bormeister – einer der Mitbegründer des Vereins „Ärzte helfen“, der sich für den Erhalt des Krankenhauses in Gambia einsetzt. Prominenter Gastläufer war diesmal Schauspieler Ronald Zehrfeld.

Die drei Jugendbetreuer des Amtes Gransee werden ab Oktober an drei Tagen in der Woche auch in den Grundschulen Gransee und Menz Sozialarbeit leisten. Dem stimmte nach bereits erfolgter Diskussion im Schul- und Kitaausschuss jetzt auch der Amtsausschuss einstimmig zu.

Die AG Feuerwehr des Mittelzentrums tagt unter der Leitung des stellvertretenden Amtsausschussvorsitzenden Ingo Utesch. Als Ergebnis steht fest, damit Jugendliche in der Feuerwehr bleiben, wollen einige Gemeinden in Oberhavel ihre Azubis finanziell unterstützen. Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die im Jahr 2019 ihre Ausbildung im Mittelzentrum Gransee, Zehdenick und Fürstenberg beginnen, sollen für die gesamte Dauer ihrer Ausbildung einen monatlichen Zuschuss von 100 Euro bekommen. Darüber informierte der Geschäftsführer der Regio-Nord, Olaf Bechert die Granseer Stadtverordneten auf ihrer September-Sitzung.
Das 25. Erntedankfest in dem 170-Seeelen-Ort Dollgow bot den Zuschauern insgesamt 63 festlich geschmückte Wagen. Sie alle hatten sich das Thema „Bienen“ ausgewählt. Die Organisatoren boten den zahlreichen Besuchern aus nah und fern ein bis in die Nacht hinein ein buntes Programm.

Oktober

Im Norden des Landkreises Oberhavel bekommen Eltern ab sofort ein Begrüßungspaket mit Informationen über regionale Angebote für Kleinkinder. Einen Gutschein und Lätzchen gibt es noch obendrauf. Die Initiative hierfür ging von Viviane Gruschinske vom Deutschen Roten Kreuz in Gransee aus. Solche Entscheidungen würden laut Gransees Amtsdirektor Frank Stege im Kooperationsrat des Mittelzentrums ohne Riesendiskussionen getroffen.
Auch in diesem Jahr präsentierten die Züchter des Kreisverbandes Oberhavel ihre Kreisschau in Gransee. Ausrichter war erneut der Kleintierzüchterverein Gransee e. V. Bewundern konnten die Besucher insgesamt zirka 330 Tiere und dazu zählten: Gänse, Enten, Hühner, Tauben und Kaninchen, ausgestellt von 35 Züchtern aus dem Landkreis Oberhavel.
Zahlreiche neugierige Besucher schauten Mitte Oktober bei der Feuerwehr Gransee vorbei, denn die Kameradinnen und Kameraden hatten zum „Tag der offenen Tür“ eingeladen. Präsentiert worden ist die frisch restaurierte Handdruckspritze (aus dem Jahr 1890), zudem gaben die ehrenamtlich tätigen Brandschützer einen kleinen Einblick darüber, was sie praktisch so drauf haben. Der stellvertretende Amtsbrandmeister Uwe Valentin bedankte sich für die Unterstützung.

»

Jahresrückblick 2018 – ausgewählte Höhepunkte im Amt Gransee und Gemeinden

Gleich an zwei Abenden hintereinander fand in Gransee das mittlerweile zur Tradition gewordene Oktoberfest statt. Den Fassanstich am Samstag übernahmen gemeinsam Gransees stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister Bernd Weidemann und Gransees Amtsdirektor Frank Stege.
Wie Helga Krahl informierte, wird nach der Auflösung des Brandenburgischen Seniorenverbandes zum Jahresende 2018 der Ortsverband Gransee als Interessengemeinschaft 60 plus weitermachen. Zudem werde der bisherige Vorstand seine Arbeit weiter führen.

November

Die Jugendbetreuer des Amtes Gransee und Gemeinden, Madlen Schwebke, Andrea Tornow und Steffen Bauer erhielten aus den Händen von Amtsdirektor Frank Stege die Fahrzeugschlüssel für einen Kleinbus. Dieser steht ab sofort für die offene Jugendarbeit im gesamten Amtsbereich zur Verfügung. Frank Stege bedankte sich bei Herrn Dr. Erik Boehlke von der GIB e. V. für die Bereitstellung des Fahrzeuges.

Der ehrenamtliche Bürgermeister von Sonnenberg, Ralf Wöller erhielt aus den Händen von Landrat Ludger Weskamp und dem Vorstandsvorsitzenden der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Andreas Schulz den Ehrenamtspreis des Landkreises Oberhavel. Ralf Wöller ist seit 25 Jahren Gemeindevertreter und ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Sonnenberg sowie zweiter stellvertretender Amtsausschussvorsitzender.
Brandenburgs Innenminister Karl-Heinz Schröter (SPD) war persönlich nach Menz (Gemeinde Stechlin) gekommen, um den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr einen Zuwendungsbescheid des Landes für den Bau eines neuen Gerätehauses zu überbringen. Aus dem Kommunalen Infrastrukturprogramm (KIP) fließen 628.285,05 Euro in das Bauvorhaben, insgesamt belaufen sich die Kosten für den Neubau auf 1,75 Millionen Euro. Ingo Utesch, stellvertretender Amtsausschussvorsitzender, bedankte sich im Namen des Amtsausschusses für die Unterstützung.
Das erste Plogging in Gransee gab es am Sonnabend, den 24. November und war vom Lauftreff organisiert worden. Plogging ist eine Kombination aus Laufen und Müllsammeln. Auf festgelegten Wegen wurde das aufgesammelt, was man im Müllsack befördern kann. Eine Fortsetzung der Aktion ist nicht ausgeschlossen.

Wissenschaftler, Unternehmer und Mitarbeiter der Granseer Amtsverwaltung haben gemeinsam eine neue App entwickelt. Diese wurde von den beteiligten Akteuren jetzt der Öffentlichkeit präsentiert. Ein paar Sekunden Ladezeit und schon hat der Nutzer auf seinem Smartphone alle wichtigen Informationen aus Gransee, den Ortsteilen und Gemeinden des Amtes parat. Amtsdirektor Frank Stege lobte ausdrücklich die Arbeit der Partner von der Technischen Hochschule Brandenburg. Erste Kontakte zum Thema einer Gransee-App hatte Regio-Nord Geschäftsführer Olaf Bechert schon vor etwa drei Jahren mit den dortigen Fachleuten geknüpft.

Dezember

Die Stadt und das Amt Gransee haben in die Infrastruktur des östlichen Stadtteils investiert. Als symbolischer Schlusspunkt wurde am 06.12.2018 die Straße zwischen Gransee und Kraatz offiziell freigegeben.

Der Kooperationsrat des Mittelzentrums Gransee, Zehdenick und Fürstenberg/Havel beschließt einen monatlichen Lehrlingsgeld-Zuschuss in Höhe von 100 Euro. Davon profitieren engagierte Azubis. Ab Januar 2019 können Auszubildende in Gransee, Zehdenick und Fürstenberg 100 Euro zusätzlich zu ihrem Lehrlingsgeld bekommen. Einige Bedingungen gibt es dafür: Sie wohnen in einer der drei Städte oder den dazugehörigen Ortsteilen und Gemeinden, der Ausbildungsplatz befindet sich ebenfalls dort und sie sind aktives Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr, beim Deutschen Roten Kreuz oder beim Technischen Hilfswerk. Und es muss die erste Ausbildung sein.
In den Gemeinden finden die jährlichen Weihnachtsfeiern für die Senioren statt. In Schönermark lädt die ehrenamtliche Bürgermeisterin Kirsten Schulz die Senioren nach Meseberg in den „Schlosswirt“ ein. Auch die Senioren aus Sonnenberg ließen gemeinsam mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister Ralf Wöller das Jahr Revue passieren.
Am bewährten Konzept des Granseer Weihnachtsmarktes ist auch in diesem Jahr festgehalten worden und der Erfolg gab den Organisatoren Recht. Unter dem bewährten Motto „Von Granseern für Granseer“ fand am 8. Dezember der Weihnachtsmarkt auf dem Gelände der Amtsverwaltung, im Rathaus und in der Sankt-Marien-Kirche statt. Trotz der Witterung hatten sich zahlreiche Besucher eingefunden. Zudem hatte der Verschönerungsverein Gransee e. V. als Bestandteil des Weihnachtsmarktes in die Hospitalkapelle des Museums eingeladen.
Am Donnerstag, den 20.12.2018 fand im Ratssaal der Klosterausschuss der Stadtverordnetenversammlung Gransee statt. Am Standort des ehemaligen Klausurflügels und des ehemaligen städtischen Schulgebäudes soll ab dem Jahr 2021 ein Ort für Kultur und Bildung in der Stadt entstehen. Unter Leitung des Ausschussvorsitzenden dem ehrenamtlichen Bürgermeister Mario Gruschinske und dem Leiter des Fachbereiches Finanzen und Bauen Nico Zehmke, stellten Herr Professor Niess und Frau Professor Chestnutt vom Büro Chestnutt_Niess Architekten PartGmbB BDA, realisierbare Entwurfsvarianten am Modell vor. Insbesondere die Entwurfsvariante mit einem geöffneten Erdgeschoss in der alten Schule und einem größeren Veranstaltungsraum im Anbau fand die Zustimmung der Ausschussmitglieder. Diese Entwurfsvariante erfüllt sowohl die gestalterischen, funktionalen und betriebstechnischen Anforderungen des Raumprogramms und setzt sich mit den architektonischen und städtebaulichen Ansprüchen des Standortes auseinander.
Ab Mai 2019 soll die ehemalige Schule als temporäres Ausweichquartier für die Kita Zwergenland genutzt werden. Am eigentlichen Standort der Kindertagesstätte in der Straße des Friedens sollen zu diesem Zeitpunkt die umfangreichen Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen beginnen.
Am 31.12. 2018 fand in Neuglobsow wieder die Silvesterwanderung statt. Für den ehrenamtlichen Bürgermeister Wolfgang Kielblock war es die Letzte als ehrenamtlicher Bürgermeister. Er geht in den wohlverdienten Ruhestand.

Amtshaushalt beschlossen – 10 Millionen Euro werden in vier Jahren investiert

Foto: Martina Burghardt

Das Amt Gransee und Gemeinden will in den nächsten vier Jahren mehr als zehn Millionen Euro investieren, sechs Millionen Euro allein im nächsten Jahr. Der Amtsausschuss stimmte zu.

Für den Ausbau der Kita „Zwergenland“ Gransee sollen im nächsten Jahr 2,8 Millionen Euro ausgegeben werden, gut zwei Millionen Euro noch einmal 2020. Dies ist die größte Investition, die mit dem Amtshaushalt 2019 beschlossen wurde. Für den Neubau des Feuerwehrgebäudes in Menz werden 1,4 Millionen Euro im nächsten Jahr aufgewendet, knapp die Hälfte davon sind Fördermittel, die vergangene Woche übergeben worden waren.

Liquide Mittel werden knapp

Im Amtsausschuss informierte Fachbereichsleiter Nico Zehmke über die finanzielle Situation der nächsten Jahre. „Die liquiden Mittel gehen etwas zurück“, sagte er, begründete dies aber mit den geplanten Investitionen in einer Höhe von sechs Millionen Euro für 2019. Für den Bau der Kita „Zwergenland“ sei man mit drei Fördermittelgebern im Gespräch. „Wir rechnen mit einer Förderquote von 75 Prozent“, sagte er.

Klosterumbau in Planung

Bis 2022 werden gut zehn Millionen Euro im Amt investiert. 2019 soll ein Investitionskredit über 2,2 Millionen Euro aufgenommen werden. Beispielsweise sind für den Umbau der alten Schule am Kloster in den kommenden Jahren größere Summen nötig, das beginnt mit den Kosten für die Planung und endet beim Umzug und der dafür nötigen Ausstattung, unter anderem für die Bibliothek.

Feuerwehrfahrzeuge und Straßenbau

Das neue Tanklöschfahrzeug für die Feuerwehr Sonnenberg wird noch aus den Mitteln von 2018 bezahlt. Die Feuerwehr Großwoltersdorf soll nächstes Jahr ihr neues 280 000 Euro teures Tanklöschfahrzeug bekommen. Dafür gibt es eine 50-prozentige Förderung. Für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße von der B 96 nach Wendefeld sind 2019 knapp 1,3 Millionen Euro vorgesehen.

Martina Burghardt,
Märkische Allgemeine Zeitung

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DAS AMT GRANSEE/GRANSEER NACHRICHTEN

Herausgeber und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28 09 93 45, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Objektleitung und verantwortlich für den Gesamtinhalt: Ines Thomas

Verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Mitteilungen:
Amt Gransee und Gemeinden, Der Amtsdirektor
Baustraße 56, 16775 Gransee

Vertrieb: Märker

Die nächste Ausgabe erscheint am **1. Februar 2019.**
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **18. Januar 2019.**

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2019/2020

Am 5. August beginnt auch im Amt Gransee und Gemeinden für die Schulanfänger der viel zitierte Ernst des Lebens, der heute jedoch zumeist mit Freude und Spannung von allen Beteiligten erwartet wird. Schulpflicht besteht dann für alle Kinder, die bis zum 30. September 2019 das sechste Lebensjahr vollendet haben bzw. vom Schulbesuch für das Schuljahr 2018/2019 zurückgestellt wurden. Mädchen und Jungen, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2019 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten ebenfalls entweder in der Stadtschule Gransee oder in der Theodor-Fontane-Schule in Menz aufgenommen.

Anmelden können Eltern ihre Kinder in den nachfolgend genannten Einrichtungen:

- Stadtschule in 16775 Gransee, Koliner Straße 5 a
- Theodor-Fontane-Schule in 16775 Stechlin – Menz, Fürstenberger Straße 3

Die Anmeldungen für die Stadtschule in Gransee können persönlich in der Zeit vom 04.02.2019 bis 06.02.2019 bei der Schulsekretärin, Frau Jeschke, erfolgen (Tel. 03306 2288). Die Anmeldezeiten sind:
Montag, den 04.02.2019
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag, den 05.02.2019
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch, den 06.02.201
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

In der Theodor-Fontane-Schule Menz ist die Anmeldung der Schulanfänger in der Zeit vom 14.01.2019 bis 16.01.2019 an nachfolgenden Tagen sowie nach telefonischer Vereinbarung bei der Schulsekretärin, Frau Aßmann, möglich (Tel. 033082 50370):
Montag, den 14.01.2019
von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag, den 15.01.2019
von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Mittwoch, den 16.01.2019
von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Zur Schulanmeldung sind die Geburtsurkunde des Kindes und die Teilnahmebescheinigung zur Sprachstandsfeststellung mitzubringen. Gegebenenfalls kann auch eine Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs oder einer sprachtherapeutischen Behandlung vorgelegt werden.

Amt Gransee und Gemeinden
Fachbereich II,
Abt. Ordnung/Kita/Schulen

INFO

Weitere Informationen zur Schulanmeldung und zu den Schulbezirken geben Ihnen auch die Mitarbeiter der Abteilung Ordnung/Kita/Schulen des Amtes Gransee und Gemeinden (Tel. 03306 751 308 oder 03306 751 302).
Die Schulbezirkssatzung hinsichtlich der zuständigen Grundschule finden Sie unter www.gransee.de.

Lehrlingsgeld wird aufgestockt – engagierte Azubis profitieren davon

Der Kooperationsrat des Mittelzentrums Gransee, Zehdenick und Fürstenberg/Havel beschließt einen monatlichen Lehrlingsgeld-Zuschuss in Höhe von 100 Euro. Davon profitieren engagierte Azubis.
Ab Januar 2019 können Auszubildende in Gransee, Zehdenick und Fürstenberg 100 Euro zusätzlich zu ihrem Lehrlingsgeld bekommen. Einige Bedingungen gibt es dafür:
Sie wohnen in einer der drei Städte oder den dazugehörigen Ortsteilen und Gemeinden, der Ausbildungsplatz befindet sich ebenfalls dort und sie sind aktives Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr, beim Deutschen Roten Kreuz oder beim Technischen Hilfswerk. Und es muss die erste Ausbildung sein.

Anreiz dazubleiben

Der Kooperationsrat des Mittelbereiches, zu dem die drei Städte gehören, hat sich einmütig dazu bekannt und diese Förderung nun offiziell gestartet. Einerseits soll jungen Leuten damit ein Anreiz gegeben werden, in der Region zu bleiben. Andererseits will man damit ehrenamtliches Engagement honorieren und natürlich den Nachwuchs an Rettern und Helfern sichern.

Gezielte Nachwuchsförderung

„Ehrenamtliche Arbeit ist gar nicht hoch genug anzuerkennen“, sagte Frank Stege, Amtsdirektor in Gransee und Kooperationsratsvorsitzender. „Füreinander einzustehen ist sogar lebensnotwendig.“ Die gezielte Nachwuchsförderung trägt längst Früchte. Bereits im Kindergarten werden junge Brandschutzhelfer für die Feuerwehr geworben. Der Knick entsteht, wenn die Jugendlichen wegen einer Ausbildung ihren Heimatort verlassen.

Tischler-Lehrstellen gesucht

Niko Schröter würde gern in Gransee bleiben und Tischler werden. Er geht in die Siemensoberschule, wohnt in Kraatz, stand schon als Kindergartenkind beim Wettbewerb an der Kübelspritze. Wie zeitaufwendig eine Ausbildung bei der Feuerwehr ist, weiß auch seine Mutter Anke Schröter. Jeden zweiten Freitag ist ihr Sohn dort. Als aktives Mitglied kann Niko Schröter natürlich nur weitermachen, wenn er wegen der Lehrstelle zu Hause wohnen bleiben kann. Das würde er gern, denn „hier sind Familie und Freunde“, sagt er. Heimat eben.

„Paradebeispiel für Kooperation“

„Es ist ein Anreiz, die Ausbildung hier vor Ort zu absolvieren, und ein Dankeschön für die ehrenamtliche Arbeit“, sagt Olaf Bechert, Geschäftsführer der Regionalen Entwicklungsgesellschaft Oberhavel-Nord (Regio Nord), die die Idee in die Praxis umsetzt. 30 000 Euro stehen dafür im nächsten Jahr zur Verfügung. Die Höhe der Summe resultiert aus Befragungen. „Das ist ein Paradebeispiel für die Kooperation“, so Olaf Bechert. Die Städte Gransee und Zehdenick erhalten für den Mittelbereich Landeszuschüsse, Fürstenberg/Havel profitiert mit davon.

Das Materielle allein reicht nicht

Bildung und Ausbildung zu fördern, ist seit Beginn der Zusammenarbeit vor zehn Jahren ein wichtiges Thema im Mittelzentrum. Frank Stege würdigte in dem Zusammenhang das Engagement von Arno Dahlenburg, dem Bürgermeister von Zehdenick, der jetzt aus gesundheitlichen Gründen zurücktritt. „Er ist derjenige, der das Mittelzentrum mit entwickelt hat“, so Frank Stege. Die materiellen Voraussetzungen und gute Bedingungen, beispielsweise für die Feuerwehr, zu schaffen, sei notwendig. „Das reicht aber nicht, um gute Leute zu motivieren.“

Formulare bei der Regio Nord

Wer seine Lehre schon begonnen hat, kann ebenfalls einen Antrag stellen. Wie lange die Ausbildung dauert, spielt für den Zuschuss keine Rolle. Das Antragsformular für das Zusatzgeld von 100 Euro wird in den nächsten Tagen auf der Regio-Nord-Internetseite abrufbar sein. Man kann es auch in der Geschäftsstelle in Gransee abholen und ausfüllen. Von der Feuerwehr, vom DRK oder dem THW braucht man die Bestätigung für die aktive Mitgliedschaft.

Martina Burghardt, Märkische Allgemeine Zeitung

Gransee hat jetzt eine eigene App – kostenlos, schnell Service-Infos aus Gransee, den Ortsteilen und Gemeinden des Amtes

Wissenschaftler, Unternehmer und Verwaltung haben gemeinsam eine neue App entwickelt. Mit der Technologie soll die Innenstadt belebt werden. In Schwung gekommen ist auf jeden Fall die Kommunikation. Ein paar Sekunden Ladezeit und schon hat man auf seinem Smartphone alle wichtigen Informationen aus Gransee, den Ortsteilen und Gemeinden des Amtes parat. Die Gransee-App ist ab sofort kostenlos verfügbar. Wo ist Volleyballtraining, wann ist Weihnachtsmarkt, welches Café hat gerade geöffnet, wer bietet welchen Service, was sind die neuesten Nachrichten? Wer sucht, wird fündig. Die Inhalte werden ständig aktualisiert.

Foto: Uwe Halling

Android-Betriebssystem

Apple-Betriebssystem

Die richtigen Fachleute gefunden

Von der ersten Idee bis heute liegt ein ganzes Stück Arbeit hinter den Akteuren. Die Möglichkeiten der digitalen Technik zu nutzen, um den Einzelhandel zu unterstützen und damit die viel beschworene Belebung der Innenstadt zu erreichen, war der ursprüngliche Gedanke dabei. Regio-Nord-Geschäftsführer Olaf Bechert fand dafür vor drei Jahren an der Technischen Hochschule Brandenburg Fachleute, die wissen, wie man das hinbekommt.

Mit Unterstützung des Unternehmervereins und des Amtes

Nun ist die App da, und sie bietet viel mehr als einen Einkaufsführer, der übrigens schon vor zwei Jahren für Gransee herausgegeben wurde. „Wir wollten eine nachhaltige Lösung, wo sich alle wiederfinden“, sagte Michaela Scheeg, Geschäftsführerin des Institutes für Innovations- und Informationsmanagement an der Technischen Hochschule Brandenburg. Die Gründung des Unternehmervereins und die Unterstützung des Amtes waren wichtige Voraussetzungen, um die App mit Inhalt zu füllen.

Manchmal auch heftig gestritten

„Wir haben das Projekt gemeinsam mit allen Beteiligten entwickelt und dabei auch heftig gestritten“, berichtete Michaela Scheeg. In den dazu veranstalteten Workshops wurden zunächst Bedürfnisse erfasst, um überhaupt erst ein klares Ziel zu formulieren. Dafür wurden wissenschaftliche Methoden angewandt, die man auch in Großkonzernen bei der Innovationsentwicklung verwendet.

Immer wieder getestet

Trotz vieler Beteiligter und entsprechend unterschiedlicher Erwartungen wurde bald klar: Hierbei geht es um Lebensqualität und Wachstum. „Es gab irrsinnig viele Ideen“, so Michaela Scheeg. „Immer wieder wurde getestet und abgestimmt, was verstanden und gebraucht wird.“ Sobald Bedürfnis und Lösung geklärt waren, folgte die technische Umsetzung durch einen Dienstleister sowie die Finanzierung.
Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur stellt Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Verfügung. In der Verwaltung kümmern sich Mitarbeiter um die Inhalte. Einige Angebote der App führen direkt auf die Website des Amtes.

Je mehr mitmachen, umso besser

In der nun beginnenden App-Einführungsphase sollen die letzten technischen Fehler ausgemerzt werden. Die Basisdaten sind eingepflegt. Die beteiligten Granseer können sich einloggen und Veranstaltungen oder Angebote selbst einstellen. Je mehr mitmachen, umso besser – ob Unternehmer, Gastwirt oder Verein. Beim Unternehmerverein und im Amt gibt es dafür Ansprechpartner und eine E-Mail-Adresse: app@gransee.de. Die App-Entwickler sind daran interessiert, dass sich möglichst viele Akteure aus Gransee und den umliegenden Orten beteiligen. Nach der Einführungs- beginnt im Januar die Testphase, die voraussichtlich bis April dauern wird. Bis dahin bleiben die Wissenschaftler mit den Akteuren vor Ort im Gespräch, außerdem gibt es eine technische Begleitanalyse. „Wir hoffen, dass wir viel daraus lernen“, so Michaela Scheeg.

Amtsdirektor: Das ist ein super Ansatz

Für die Granseer hat sich das Projekt bereits gelohnt. „Uns ist dadurch bewusst geworden, was es schon alles gibt“, so die Vorsitzende des Unternehmervereins. „Wir hoffen, dass die Energie erhalten bleibt und uns weiterbringt.“ Frank Stege sieht den Weg als das Ziel und lobte die Partner von der Technischen Hochschule. „Das ist ein super Ansatz“, sagte der Direktor des Amtes Gransee und Gemeinden. „Eine solche Herangehensweise hatten wir noch nie.“
Damit das Ziel der Innenstadtbelebung auch äußerlich sichtbar wird, sollen Schaufenster in der Rudolf-Breitscheid-Straße gestaltet werden: Eine MAZ-Mediabox und ein von außen bedienbares interaktives Schaufenster sind bereits bestellt.

Martina Burghardt, Märkische Allgemeine

Feuerwehr Menz: Neues Gerätehaus für die Kameraden

Brandenburgs Innenminister Karl-Heinz Schröter schaute am Mittwochnachmittag höchstpersönlich vorbei, um den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr in Menz (Gemeinde Stechlin) einen Zuwendungsbescheid des Landes für ein neues Gerätehaus zu überbringen.
Der Jubel bei den Menzer Feuerwehrkameraden war gestern Nachmittag groß. Brandenburgs Innenminister Karl-Heinz Schröter war persönlich gekommen, um einen Zuwendungsbescheid über 628.285,05 Euro für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Ortsfeuerwehr in Menz (Gemeinde Stechlin) aus dem Kommunalen Infrastrukturprogramm (KIP) an das Amt Gransee zu übergeben. Insgesamt soll das Bauvorhaben rund 1,75 Millionen Euro kosten. Die Idee für den Bau ist inzwischen vier Jahre alt: Das jetzige Gerätehaus ist viel zu eng und längst sanierungsbedürftig. Ein gemeindeeigenes Grundstück für einen Neubau wurde gefunden, der Amtsausschuss bereitete den Weg für die Investition vor. Wolfgang Kielblock, Bürgermeister der Gemeinde Stechlin, Amtsdirektor Frank Stege und der stellvertretende Amtsausschussvorsitzende Ingo Utesch würdigten im Rahmen der Veranstaltung die hohe Einsatzbereitschaft der Menzer Kameraden, deren Altersdurchnitt mit 27 Jahren außergewöhnlich niedrig ist.

Foto: Uwe Halling

Kreative Ideen bei der Suche nach Verstärkung für die Kameraden

Möglicherweise auch, da das Amt Gransee bei seiner Nachwuchsgewinnung für die Feuerwehren viele und auch kreative Wege geht. Bereits in den Kitas wird um Nachwuchs geworben, Auszubildende erhalten eine zusätzliche Prämie, wenn sie sich in der Feuerwehr engagieren. Ideen, die im Rahmen der Übergabe des Zuwendungsbescheides auch Karl-Heinz Schröter lobte. „Das kommunale Infrastrukturprogramm kommt an und stärkt die örtlichen Feuerwehren“, erklärte er. „Mit dem Neubau des Gerätehauses für die Feuerwehr in Menz werden sich die Arbeitsbedingungen für die engagierten Kameradinnen und Kameraden deutlich verbessern.“ Besonders freue den Innenminister, „dass im Amt Gransee kreativ für Nachwuchs geworben wird. Bereits in den Kindergärten werden die Feuerwehrleute für morgen gewonnen. Mir gefällt auch der Ansatz, Auszubildenden eine Prämie zu zahlen, wenn sie in die Feuerwehr gehen. Das ist vorbildlich und sollte im ganzen Land Schule machen“, begeisterte er sich.

Extra-Prämie für Azubis

Tatsächlich wird im Amt Gransee sowie auch in Zehdenick und Fürstenberg einiges für die Nachwuchswerbung der Wehren getan. So erhalten Auszubildende ab dem 1. Januar 2019 monatlich eine Prämie in Höhe von 100 Euro, wenn sie mindestens für die Dauer ihrer Ausbildung Mitglied der Feuerwehr werden. Im Amt Gransee hofft man darauf, dass über diesen Weg junge Leute auch dauerhaft für die Feuerwehr gewonnen werden können. In den Kindertagesstätten bauen die Kameraden Feuerwehr AGs auf und organisieren Brandschutztage sowie Feuerwehraktionen schon für die Allerkleinsten.

211 aktive Kameraden bei der Feuerwehr Gransee

Aktuell zählt die Einsatzabteilung der Feuerwehr Gransee 211 aktive Mitglieder, von denen 22 Frauen sind. In der Jugendfeuerwehr werden gegenwärtig 70 Jugendliche, davon rund 30 Mädchen, ausgebildet. 28 der aktiven Kameraden, darunter vier Frauen und fünf Mitglieder der Ehrenabteilung, stehen in Diensten der Menzer Feuerwehr. Die wurde bereits im Jahre 1908 gegründet. Das vorhandene Gebäude der Wache in der Menzer Seestraße wurde 1960 gebaut. Da es inzwischen nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht, soll als Ersatz am Standort in der Berliner Straße 4 in Menz nun ein modern ausgestattetes Feuerwehrgerätehaus mit allen notwendigen Funktionsräumen und Außenanlagen errichtet werden.

Infrastrukturprogramm des Landes stärkt Feuerwehren, Bildung, Verkehr, Sport und Freizeit

Die Feuerwehren in Brandenburg werden über das Kommunale Infrastrukturprogramm bis zum Jahr 2019 mit insgesamt 35 Millionen Euro gefördert. Diese Gelder sind vor allem für den Neubau, die Erweiterung, den Ausbau und den Umbau von Feuerwehrhäusern sowie den Umbau von Gebäuden zu Feuerwehrhäusern vorgesehen. Dies soll den Aufbau und den Erhalt der Feuerwehrinfrastruktur sowie die Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren im Land nachhaltig unterstützen. Insgesamt stärkt das Land Brandenburg mit dem Programm die Infrastruktur in Brandenburg, neben den Feuerwehr gehen Investitionen auch in Bildung, Verkehr, Freizeit und Sport, zwischen 2016 und 2019 mit bis zu 130 Millionen Euro.

Martina Burghardt
Märkische Allgemeine Zeitung

Verkauf eines Baugrundstücks in Seilershof

Das Amt Gransee und Gemeinden bietet freibleibend für die amtsangehörige Stadt Gransee folgende Liegenschaft zum Kauf an:
Baugrundstück in Gransee, Ortsteil Seilershof, Siedlungsweg, ruhige Lage, am Ortsrand, Größe von ca. 820 m²
Mindestgebot: 37.000,00 €

Bedingungen:

1. Das Angebot ist in einem geschlossenen Umschlag, der die Beschriftung „Baugrundstück in Seilershof“ tragen muss, abzugeben.
2. Angebote müssen spätestens bis zum 10.03.2019, 10.00 Uhr, im Fachbereich I des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56 in 16775 Gransee eingegangen sein.
3. Die Stadt Gransee ist in ihrer Entscheidung über die Angebotsannahme frei.
4. Ortsbesichtigungen sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich (Frau Franzen Tel.: 0 33 06/75 12 31 , E-Mail: b.franzen@gransee.de)
5. Weitere Informationen über den Amtsbereich Gransee und Gemeinden erhalten Sie unter www.gransee.de

Stege
Amtsdirektor

Verkauf eines bebauten Grundstücks in der Altstadt von Gransee

Das Amt Gransee und Gemeinden bietet für die amtsangehörige Stadt Gransee folgende Liegenschaft zum Kauf an:

- Gransee, Rudolf-Breitscheid-Straße 14
- Größe des Grundstücks ca. 628 m²
- Wohnhaus, Baujahr ca. 1880, mit ca. 240 m² Wohnfläche, Gartenhaus, Baujahr 1890, mit ca. 92 m² Nutzfläche, Denkmalschutz
- Lage im Sanierungsgebiet „Altstadt Gransee“, stark sanierungsbedürftig
- **Orientierungspreis: 11.000,00 €**

Bedingungen:

1. Das Angebot ist in einem geschlossenen Umschlag, der die Beschriftung „Ausschreibung Rudolf-Breitscheid-Straße 14, Gransee“ tragen muss, abzugeben.
2. Angebote müssen spätestens **bis zum 12.02.2019**, 10 Uhr, im Fachbereich I des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56 in 16775 Gransee eingegangen sein.
3. Die Stadt Gransee ist in der Angebotsannahme frei.
4. Für Rückfragen bzw. Ortsbesichtigungen steht Ihnen Frau Franzen, Liegenschaften, Haus A, Zimmer 201, zur Verfügung, ✆ 03306/751231 oder per E-Mail: b.franzen@gransee.de

Nähere Informationen zum Amtsbereich erhalten Sie über die Internetseite www.gransee.de

Stege
Amtsdirektor

↘ Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Sprechstunden samstags, sonntags, feiertags von 9 – 12 Uhr

bis 13.01.	Frau Dipl.-Stom. I. Bock Schleusenstr. 3, 16798 Bredereiche ✆ 033087/ 52225 oder 0151 50501750
14.01. – 20.01.	Frau Dipl.-Stom. B. Reinicke Ackerstr. 22, 16792 Zehdenick ✆ 03307/ 2171 oder 0151 7087007
21.01. – 27.01.	Frau Dipl.-Stom A. Mann R.-Breitscheid-Str. 54, 16775 Gransee ✆ 03306/ 2673 oder 27234
28.01. – 03.02.	Herr Dr. W. Sadowski Oranienburger Str. 64a, 16775 Gransee ✆ 03306/ 21493 oder 27614

KALENDER

Veranstaltungen, Termine & Ausstellungen

12.01. SAMSTAG

09.00 – 12.00 Uhr | **Schraubertreffen**
Ansprechpartner:
Herr Fehlberg,
Tel. 0152 / 094 10 889
▸ *Altlüdersdorf,*
Ribbecker Weg 11

10.00 – 12.00 Uhr | **Tag der offenen Tür**
Ansprechpartner: Direktor
Herr Dr. Zietmann
▸ *Gransee, Strittmatter Gymnasium, Oranienburger Straße 30a*

18.00 Uhr | **SV Lindow-Gransee I** Bundesligapunktspiel
Volleyball gegen Mitteldeutschland
▸ *Dreifelderhalle Gransee*

11.00 – 13.00 Uhr |
Tag der offenen Tür
Ansprechpartner: Herr Dr.
Witzlau (Schulleiter)
▸ *Gransee, Werner-von-Siemens-Oberschule Gransee, Straße des Friedens 4*

17.00 Uhr | **Weihnachtsbaum verbrennen**
Ansprechpartner: Herr
Kakuschke Ortsvorsteher
▸ *Seilershof, zukünftiges Gemeindezentrum*

13.01. SONNTAG

15.00 Uhr | **SV Lindow-Gransee II** Regionalligapunktspiel
Volleyball gegen Rotation
Prenzlauer Berg
▸ *Dreifelderhalle Gransee*

19.01. SAMSTAG

Mauermann-Gedächtnisturnier
Ansprechpartner:
Herr Hans Jürgen Wassel
▸ *Dreifelderhalle Gransee*

20.01. SONNTAG

12.00 – 17.00 Uhr | **Meditationsnachmittag im Zyklus der Jahreszeiten auf Gut Zernikow**
Infos und Anmeldung
Tel. 033082 / 40 57 60
▸ *Zernikow, Gutshof / Seminarraum*

26.01. SAMSTAG

18.00 Uhr | **SV Lindow-Gransee I** Bundesligapunktspiel
Volleyball gegen Becholt
▸ *Dreifelderhalle Gransee*

27.01. SONNTAG

Vorstellung und Gespräch
„Unsere Nachbarn“ Referent
Carsten Dräger
Thema: „Schulzendorf im Spiegel der Gemeinde“
Vortrag + Ausstellung
Ansprechpartner: Bernd
Donner (vom Kulturgutshaus
Köpernitz e. V.)
▸ *Schulzendorf, Kulturgutshaus im Rheinsberger Ortsteil Köpernitz (Schloss)*

17.00 Uhr | **SV Lindow-Gransee II** Regionalligapunktspiel
Volleyball gegen Spandau
▸ *Dreifelderhalle Gransee*

09.02. SAMSTAG

09.00 – 12.00 Uhr | **Schraubertreffen**
Ansprechpartner: Herr
Fehlberg 0152 / 094 10 889
▸ *Altlüdersdorf,*
Ribbecker Weg 11

18.00 Uhr | **SV Lindow-Gransee I** Bundesligapunktspiel
Volleyball gegen Schüttorf
▸ *Dreifelderhalle Gransee*

16.02. SAMSTAG

11.00 Uhr | **Winterwanderung**
Ansprechpartner: Heimatverein NG Frau Borret
▸ *Neuglobsow,*
Treffpunkt: Festplatz

21.02. DONNERSTAG

09.00 – 16.00 Uhr | **Kleiner Naturschutztag**
Ansprechpartner: Naturpark
Stechlin-Ruppiner Land
▸ *Friedensplatz 9, 16775 Stechlin, OT Menz*
Dr. Mario Schrumpf,
Tel. 033082 407-11

23.02. SAMSTAG

Krimi-Dinner
„Mord in der Südsee“
▸ *Burow, Birkenhof*

19.00 Uhr | Karneval
Ansprechpartner: Heimatverein NG Frau Borret
▸ *Neuglobsow,*
StechlinseeCenter

27.02. SONNTAG

16.00 Uhr | **SV Lindow-Gransee II** Regionalligapunktspiel
Volleyball gegen Halle
▸ *Dreifelderhalle Gransee*